

173295

# Amtsgericht München

Az.: 133 C 10070/10



## IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 31.08.2010 folgendes

### Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf-

grund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.000,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagte Ansprüche auf Schmerzensgeld und Schadensersatz geltend.

Am 07.01.2010 kaufte der Kläger bei der Beklagten 27 Quadratmeter Feinsteinzeug zum Preis von brutto 1.124,55 EUR. Der Kläger leistete bei Vertragsschluss eine Anzahlung in Höhe von 500,00 EUR auf den Rechnungsbetrag. Den restlichen Betrag in Höhe von 629,55 EUR überwies der Kläger am 20.01.2010 auf das Konto der Beklagten.

Der Kläger erschien sodann erneut bei der Beklagten, um die bestellte Ware abzuholen. Dabei gab er an, dass er den Restbetrag bereits bezahlt habe und legte einen Überweisungsträger vor, von dem die Mitarbeiterin der Beklagten keine Ablichtung fertigte. In der Annahme, die Zahlung sei vollständig erfolgt, wurde dem Kläger die Ware ausgehändigt. Als die Beklagte in der Buchhaltung nachsah, stellte sie einen Zahlungseingang nicht fest. In der Annahme, der Restbetrag sei doch noch nicht gezahlt worden, versuchte die Beklagte wiederholt, telefonisch Kontakt mit dem Kläger aufzunehmen, welches jedoch nicht gelang.

In der irrigen Annahme, dass der Kläger den Restbetrag noch nicht bezahlt hätte, forderte die Beklagte den Kläger schließlich mit Schreiben vom 08.02.2010 zur Zahlung des Restbetrages auf.

Das Schreiben vom 08.02.2010 hatte folgenden Inhalt:

"Sehr geehrter [REDACTED]

trotz ihrer persönlichen Zahlungszusage vom 19.01.2010 in unseren Geschäftsräumen und den vorgetauschten Überweisungsbelegen, die Sie unserer Mitarbeiterin [REDACTED] vorgelegt haben, ist der Restbetrag in Höhe von 624,55 EUR bis heute nicht auf unserem Konto eingegangen. Sie befinden sich im Zahlungsverzug und haben Ware bei uns erschlichen unter falschen Angaben.

Wir fordern Sie deshalb auf den o.g. Restbetrag bis spätestens Freitag, den 12.02.2010 auf unser Konto zu überweisen, da wir ansonsten sofort Strafanzeige gegen Sie stellen werden, wegen Betrug und arglistiger Täuschung.

Eine weitere Zusammenarbeit mit Ihnen lehnen wir für die Zukunft ab.

[REDACTED]  
[REDACTED]

Der Kläger setzte sich noch am selben Tag, als er das Mahnschreiben erhielt, telefonisch mit seiner Prozessbevollmächtigten in Verbindung, welche die Beklagte sodann mit Schriftsatz vom 12.02.2010 aufforderte, sich bei dem Kläger zu entschuldigen und ein Schmerzensgeld in Höhe von 1.000,00 EUR an den Kläger zu zahlen. Gleichzeitig wurde gegenüber der Beklagten Rechtsanwaltshonorar in Höhe von 229,55 EUR in Rechnung gestellt.

Mit Schreiben vom 03.03.2010 teilte die Beklagte durch ihren Prozessbevollmächtigten mit, dass sie sich für ihre verbalen Entgleisungen entschuldigen möchte. Die Zahlung eines Schmerzensgeldes lehnte die Beklagte ab. Die Beklagte bot jedoch an, zur Kompensation für die verbalen Entgleisungen und für eine anzuerkennende Rehabilitierung des Beklagten diesem einen großzügig gefüllten Geschenkkorb des Feinkostladens [REDACTED] zum Geschenk zu machen. Dieses Angebot lehnte der Kläger ab. Auch eine vergleichsweise Einigung über einen vorgerichtlich zuletzt von dem Kläger geforderten Betrag in Höhe von 500,00 EUR scheiterte.

Der Kläger trägt vor, er habe sich durch das Mahnschreiben vom 08.02.2010 zutiefst gekränkt und verletzt gefühlt. Insbesondere die Bezeichnung, er habe eine Straftat in Form des Betrugs be-

gangen, hätte den Kläger am Tage des Erhalts des Mahnschreibens schwer aufgerührt. Die un-  
wahren Vorhaltungen, der Kläger hätte mit vorgetäuschten Überweisungsbelegen und der Anga-  
be falscher Tatsachen die Beklagte dazu veranlasst, die bestellte Ware an ihn herauszugeben,  
hätten den Kläger in allerschwerstem Maße beleidigt. Darüber hinaus stelle auch das Inaus-  
sichtstellen einer Strafanzeige eine Drohung dar.

Dem Kläger stehe daher Schmerzensgeld zu. Das Mahnschreiben der Beklagten sei bereits  
dem Grunde nach unberechtigt gewesen und ausschließlich auf einen vermeidbaren buchhalter-  
schen Fehler der Beklagten zurückzuführen. Darüber hinaus sei das Mahnschreiben auch inhalt-  
lich unangemessen, da damit versucht worden sei, dem Kläger den Fehler unterzuschieben  
und er zu Unrecht des Betrugers und der arglistigen Täuschung bezichtigt worden sei und zu-  
dem damit gedroht worden sei, Strafanzeige zu erstatten. Der Verstoß der Beklagten wiege um-  
so schwerer, als sich der Kläger im hohen Rentenalter befinde und stets um korrektes Auftreten  
gerade auch im Geschäftsverkehr bemüht gewesen sei. Die Beklagte habe den Kläger auf das  
Schwerste beleidigt und darüber hinaus sein Allgemeines Persönlichkeitsrecht verletzt. Das gel-  
tend gemachte Rechtsanwaltshonorar sei unter dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung  
zu ersetzen.

**Der Kläger beantragt daher:**

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ein angemessenes Schmerzens-  
geld zu bezahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, je-  
doch mindestens 1.000,00 EUR betragen sollte. Der Schmerzensgeldbetrag ist  
mit 5 % Punkten über dem Basiszinssatz ab dem 27.02.2010 zu verzinsen.**
- 2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere 229,55 EUR zuzüglich Zin-  
sen hieraus in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz seit dem  
27.02.2010 zu bezahlen.**

**Die Beklagte beantragt:**

**Klageabweisung.**

Die Beklagte wendet ein, sie sei nicht passivlegitimiert. Die schriftliche Äußerung sei nicht von der Beklagten bzw. ihrem Geschäftsführer, sondern von dem im Verkauf angestellten [REDACTED] [REDACTED] getätigt worden. Für Äußerungen wie die streitgegenständliche sei der Zeuge [REDACTED] nicht angestellt. Auch dem Grunde nach liege kein Anspruch des Klägers vor, da eine schuldhafte Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers nicht vorliege. Die Beklagte sei zum Zeitpunkt des Mahnschreibens davon ausgegangen, dass der Kläger die Beklagte bezüglich der Zahlung des Restbetrages getäuscht hätte. Nachdem sämtliche Versuche der Beklagten, mit dem Kläger Kontakt aufzunehmen, ohne Erfolg geblieben waren, verfasste der Zeuge [REDACTED] das Mahnschreiben, in welchem die Verärgerung über die vermeintliche Täuschung zum Ausdruck komme. Bei dem Zeugen [REDACTED] handele es sich um einen juristischen Laien, der ersichtlich erheblich verärgert gewesen sei. Mit dem Schreiben sollten Gefühle der Ohnmacht, des Ärgers und der Wut zum Ausdruck gebracht werden und nicht das Persönlichkeitsrecht des Klägers oder dessen Ehre verletzt werden. Dem Zeugen [REDACTED] sei es lediglich darum gegangen auszudrücken, dass er sich um 624,55 EUR geschädigt gefühlt habe. Ein vorsätzliches Handeln, das auf eine Ehrverletzung oder die Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechtes ausgerichtet war, liege nicht vor. Erst nachdem der Kläger als Reaktion auf das Mahnschreiben einen Kontoauszug übersandt hatte, habe die Beklagte den bereits erfolgten und von ihr übersehenen Zahlungseingang nachvollziehen können.

Hinsichtlich des weiteren Parteivorbringens wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 31.08.2010.

## Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage ist unbegründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte weder ein Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes noch ein Anspruch auf Schadensersatz zu.

Es kann dahinstehen, ob die Beklagte passivlegitimiert ist, da ein Anspruch jedenfalls dem Grun-

de nach nicht gegeben ist.

Ein Anspruch des Klägers ergibt sich weder aus einer Verletzung seines Allgemeinen Persönlichkeitsrechts gemäß § 823 Abs. 1 i.V.m. Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG noch wegen einer strafbaren Handlung gemäß §§ 823 Abs. 2 i.V.m. § 240 StGB bzw. § 185 StGB.

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes wegen einer Verletzung seines Allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Ein Anspruch auf Schmerzensgeld gemäß § 253 BGB kann nach ständiger Rechtsprechung zwar auch im Falle einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts bestehen (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, 69 Auflage 2010, § 253 Rn. 10 m.w.N.). Einen solchen schwerwiegenden Eingriff vermag das Gericht vorliegend jedoch nicht zu erkennen. Dass sich der Kläger durch das Mahnschreiben subjektiv zutiefst gekränkt und in seiner Ehre verletzt fühlt, reicht hierfür jedenfalls nicht aus.

a) Das Gericht vermag bereits einen Eingriff in eine der durch das Allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützte Sphären (Individual-/Sozialsphäre, Privatsphäre, Intimsphäre) nicht zu erkennen. Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt die soziale Anerkennung des Einzelnen, insbesondere auch vor Äußerungen, die sich abträglich auf sein Bild in der Öffentlichkeit auswirken können (vgl. Palandt/Sprau, BGB, 69. Auflage 2010, § 823 Rn. 110). Die Äußerungen der Beklagten in ihrem Mahnschreiben vom 08.02.2010 waren ausschließlich für den Kläger bestimmt und ausschließlich an diesen adressiert. Die Äußerungen der Beklagten waren Dritten nicht zugänglich und somit ohne Außenwirkung. Die Äußerungen sollten lediglich im Innenverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten Wirkung entfalten. Die Beklagte ist mit ihrem Schreiben nicht etwa an die Öffentlichkeit gegangen und hat den Kläger auch nicht öffentlich des Betruges bezichtigt.

Aus Sicht des Gerichts liegt daher bereits kein Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers vor.

b) Jedenfalls würde ein Anspruch aber auch daran scheitern, dass ein etwaiger Eingriff nicht widerrechtlich erfolgte.

Da es sich bei dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht um einen sog. offenen Tatbestand handelt, gilt hier nicht der Grundsatz, dass die Tatbestandsmäßigkeit die Rechtswidrigkeit indiziert. Vielmehr muss in jedem Einzelfall unter sorgfältiger Würdigung aller Umstände, insbesondere des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, festgestellt werden, ob der Eingriff befugt war oder nicht (vgl. Palandt/Sprau, BGB, 69. Auflage 2010, § 823 Rn. 95 m.w.N.). Bei der gebotenen Güter- und Interessenabwägung kann auf die zu anderen einschlägigen Vorschriften entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden (vgl. Palandt/ Sprau a.a.O.).

Bei der Gesamtabwägung ist zunächst der objektive Gehalt des Mahnschreibens vom 08.02.2010 zu berücksichtigen. Das Mahnschreiben beinhaltet die Unterstellung, der Adressat hätte Überweisungsbelege vorgetäuscht und die Ware unter falschen Angaben erschlichen. Des Weiteren kündigt die Beklagte an, dass sie Strafanzeige wegen Betrug und arglistiger Täuschung erstatten wird, wenn der Restbetrag nicht innerhalb der von ihr gesetzten Frist gezahlt wird. Das Mahnschreiben hat somit zwei Komponenten: eine auf die persönliche Ehre bezogene Komponente sowie eine nötigende Komponente.

Bei der Abwägung ist weiter einzustellen, dass sich der Kläger von den Unterstellungen der Beklagten in deren Schreiben vom 08.02.2010 - insofern auch für das Gericht nachvollziehbar - in seiner persönlichen Ehre gekränkt gefühlt hat. Das Gericht konnte sich im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 31.08.2010, bei der der Kläger persönlich anwesend war, einen eigenen Eindruck davon verschaffen, dass der Kläger aufgrund der Äußerungen der Beklagten auch über ein halbes Jahr später noch sichtlich erregt und aufgebracht war. Das Gericht hat dabei jedoch auch den Eindruck gewonnen, dass der Kläger sich die Äußerungen weit mehr zu Herzen genommen hat, als dies ein besonnener Adressat möglicherweise getan hätte. Hier mögen auch das Alter, der kulturelle Hintergrund und die bisherigen Erfahrungen des Beklagten im Geschäftsverkehr eine Rolle spielen. Das Gericht verkennt zwar nicht, dass das Schreiben der Beklagten Äußerungen enthält, die objektiv geeignet sind, jeden Adressaten zu kränken. Wenn der Kläger in der mündlichen Verhandlung jedoch ausführt, er sei als Betrüger und Räuber hingestellt worden, deckt sich das jedoch offensichtlich nicht mit dem Inhalt des Mahnschreibens, da eine direkte oder indirekte Bezeichnung als Räuber daraus nicht hervorgeht. Das Gericht kann sich daher nicht des Eindrucks verwehren, dass der Kläger das Mahnschreiben möglicherweise fehlinterpretiert hat und in seiner Aufgebrachttheit, welche das Gericht ihm zugesteht, den objektiven Gehalt des Mahnschreibens in seiner Gesamtheit möglicherweise nicht mehr zutreffend wahrnimmt, sondern stattdessen ausschließlich Ehrverletzungen sieht, die - siehe die Bezeich-

nung als Räuber - zumindest teilweise keine tatsächliche Grundlage in dem Mahnschreiben finden.

Zugunsten der Beklagten ist in die Abwägung einzustellen, dass die Beklagte bei Abfassung und Versendung des Mahnschreibens nach Auffassung des Gerichts in Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen (§ 193 StGB) gehandelt hat und - in ihrer laienhaften Beurteilung - die Voraussetzungen dieses Rechtfertigungsgrundes - wenn auch irrig - angenommen hat. Das Gericht ist der Überzeugung, dass die Beklagte noch im Zeitpunkt der Fertigung und Versendung des Mahnschreibens davon ausging, dass der Kläger den Restbetrag noch nicht bezahlt hatte. Selbst wenn die Beklagte diesen Irrtum bei sorgfältiger Prüfung der Zahlungseingänge hätte vermeiden können, muss bei der gebotenen Gesamtabwägung zumindest berücksichtigt werden, dass die Beklagte subjektiv von der Rechtmäßigkeit ihres Handelns ausging.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass das Schreiben der Beklagten keine Formalbeleidigungen und keine Schmähkritik beinhaltet. Das Schreiben bringt zum Ausdruck, dass sich die Beklagte getäuscht fühlt. Eine etwaige ehrenrührige Äußerung, welche in der umschriebenen Bezeichnung als Betrüger gesehen werden könnte, steht im Zusammenhang zu dem von der Beklagten - wenn auch irrig - angenommenen tatsächlichen Geschehen, dass der Beklagte den Restbetrag nicht gezahlt und eine Zahlung vorgetäuscht hat. Allein auf dieses Geschehen sind die Ausführungen der Beklagten - wenn auch in einer deutlichen Sprache - beschränkt. Darüber hinausgehende unsachliche Äußerungen ohne Bezug zum tatsächlichen Geschehen können dem Schreiben nicht entnommen werden.

Soweit das Schreiben der Beklagten in der Androhung einer Strafanzeige auch eine nötige Komponente enthält, stellt diese Äußerung aus Sicht des Gerichts keine rechtswidrige (versuchte) Nötigung dar, da die Androhung der Strafanzeige im konkreten Fall nicht als verwerflich anzusehen ist. Als Reaktion auf betrügerisches und somit sozialwidriges Handeln stellt die Androhung einer Strafanzeige selbst kein sozialwidriges Handeln dar, wenn damit einer Forderung aus der vermeintlichen schädigenden Handlung Nachdruck verliehen werden soll. Die Beklagte ging davon aus, dass der Kläger sie bei der Abholung der Ware über die Zahlung des restlichen Kaufpreises getäuscht hatte, um so in Besitz der Ware zu gelangen. Die Beklagte ging subjektiv davon aus, dass der Kläger einen Betrug zu ihrem Nachteil begangen hatte und fühlte sich von ihm geschädigt. In dieser Situation erscheint dem Gericht durchaus nachvollziehbar, dass der vermeintlich Geschädigte damit droht, eine Strafanzeige wegen eben dieses Sachverhaltes zu

erstatte, um seiner Kaufpreisforderung Nachdruck zu verleihen. Die Drohung mit der Strafanzeige sollte lediglich den Zweck verfolgen, den Beklagten zu einer Zahlung zu veranlassen, auf die die Beklagte ihrer Auffassung nach noch einen Anspruch hatte. Einen erhöhten Grad sittlicher Mißbilligung vermag das Gericht hier nicht festzustellen.

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände wäre ein etwaiger Eingriff der Beklagten in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers jedenfalls nicht widerrechtlich, so dass ein Schmerzensgeldanspruch auch aus diesem Grunde nicht in Betracht kommt.

c) Schließlich würde ein etwaiger Anspruch des Klägers auf ein angemessenes Schmerzensgeld jedoch daran scheitern, dass seitens des Gerichts keine schwerwiegende Beeinträchtigung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechtes festgestellt werden kann. Der Kläger hat sich zwar auch in der mündlichen Verhandlung vom 31.08.2010 ob des Inhaltes des Mahnschreibens noch sichtlich erregt gezeigt. Allein darin, dass der Kläger sich über das Schreiben und die in seinen Augen damit verbundenen Ehrverletzungen auch Monate später noch echauffiert, kann das Gericht jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung erkennen. Da das Gericht davon ausgeht, dass die Beklagte bei der Abfassung ihres Mahnschreibens von einer Rechtmäßigkeit ihres Handelns ausging, scheidet auch ein lediglich auf die Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes gestützter Anspruch aus.

d) Ein Anspruch auf ein Schmerzensgeld wegen einer etwaigen Beleidigung, die nicht zugleich auch eine Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechtes darstellt, kommt nicht in Betracht. Die Ehre stellt kein geschütztes Rechtsgut im Sinne des § 253 Abs. 2 BGB dar. Wie bereits ausgeführt wurde, kommt nach der Rechtsprechung des BGH ein Schmerzensgeldanspruch nur bei einer solchen Ehrverletzung in Betracht, die einen schwerwiegenden Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht darstellt. Wegen einer Beleidigung, die diese Anforderungen nicht erfüllt, ist ein Schmerzensgeldanspruch nicht gegeben.

2. Auch soweit der Kläger die Erstattung seiner außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten unter dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung begehrt, war die Klage abzuweisen.

a) Ein Anspruch gemäß § 823 Abs. 1 BGB kommt nicht in Betracht, da der Kläger in keinem der dort genannten Rechte verletzt wurde. Auch eine Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechtes des Klägers als sonstiges Recht liegt nicht vor. Zur Vermeidung von Wiederholungen

wird insoweit auf die Ausführungen unter Ziffer I.1. Bezug genommen.

b) Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Erstattung seiner Rechtsanwaltskosten unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 240 bzw. §§ 185 ff. StGB.

aa) Das Schreiben der Beklagten erfüllt nach Auffassung des Gerichts nicht den Tatbestand der Beleidigung gemäß § 185 BGB. Die Beleidigung setzt einen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre eines anderen durch vorsätzliche Bekanntgabe der Mißachtung oder Nichtachtung voraus (vgl. Tröndle/Fischer, StGB 52. Auflage 2004, § 185 Rn. 4 m.w.N.). § 185 StGB erfasst die sog. einfache oder Formalbeleidigung (vgl. Tröndle/Fischer a.a.O.). Eine solche liegt nach Auffassung des Gerichts unter Berücksichtigung des objektiven Erklärungsinhaltes des Mahnschreibens vom 08.02.2010 jedoch nicht vor. Maßgebend ist insofern, wie ein verständiger Dritter die Äußerung versteht (vgl. Tröndle/Fischer, StGB 52. Auflage 2004, § 185 Rn. 8). Es kommt daher nicht darauf an, wie der Kläger das Mahnschreiben versteht und ob sich der Kläger subjektiv in seiner Ehre verletzt fühlt. Zwar spricht die Beklagte in ihrem Mahnschreiben von vorgetäuschten Überweisungsbelegen und davon, dass der Kläger sich die Ware erschlichen hätte. Diese Formulierungen beinhalten jedoch kein herabsetzendes Werturteil im Sinne des § 185 StGB. Dem Kläger ist zwar zuzugeben, dass das Mahnschreiben in seiner Formulierung deutlich von den im Geschäftsverkehr gebräuchlichen höflichen Floskeln abweicht, allein dies macht die verwendeten Formulierungen jedoch nicht zu beleidigenden Äußerungen im Sinne des genannten Straftatbestandes. Die Beklagte hat mit den von ihr gewählten Formulierungen nach Auffassung des Gerichts nicht die Grenze des unter strafrechtlichen Gesichtspunkten Zulässigen überschritten. Auch dass die Beklagte selbst meint, dass ihre Formulierungen überzogen waren, ändert an dieser Einschätzung nichts. Die Äußerungen der Beklagten mögen im Geschäftsverkehr nicht üblich sein, gerade wenn eine Firma oder ein Unternehmen auf Kundenbindung bedacht ist, sind solche Formulierungen sicher eher schädlich. Hiervon zu unterscheiden ist jedoch, ob die Äußerungen auch einen strafrechtlich relevanten Gehalt und die Grenze zu einer strafbaren Handlung überschritten haben. Dies ist nach Auffassung des Gerichts jedoch nicht der Fall. Das Mahnschreiben ist in seinen Formulierungen sachlich und verzichtet gerade auch auf Bezeichnungen des Klägers als "Betrüger" oder "Räuber". Das Mahnschreiben schildert lediglich die vermeintlichen Handlungen des Beklagten, ein Unwerturteil ist damit nicht verbunden.

Soweit in dem Mahnschreiben die oben zitierten Formulierungen verwendet werden, handelt es

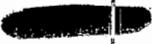
sich nicht um Werturteile, sondern vielmehr um Tatsachenbehauptungen, die grundsätzlich unter den strafrechtlichen Schutz der §§ 186, 187 StGB fallen. Da das Mahnschreiben nur an den Kläger adressiert und für diesen bestimmt war, sind jedoch auch die Tatbestände der üblen Nachrede und der Verleumdung nicht erfüllt, da diese jeweils voraussetzen, dass der Geschädigte und der Empfänger der Mitteilung verschiedene Personen sind.

bb) Auch ein Anspruch gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 240 StGB kommt nicht in Betracht. Wie bereits ausgeführt, nahm die Beklagte an, dass der Kläger sie bezüglich der Zahlung des Restkaufpreises getäuscht hatte und ihr noch ein Anspruch auf Zahlung des Restbetrages zustand. Die Beklagte ging von einer Situation aus, wonach ihr Verhalten nicht als verwerflich im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB anzusehen ist. Der Beklagten fehlte das Bewußtsein, rechtswidrig zu handeln. Eine strafbare versuchte Nötigung vermag das Gericht daher nicht zu erkennen.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

III. Die Nebenentscheidungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeben sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 S. 1 und 2 ZPO.

IV. Die Entscheidung über den Streitwert ergibt sich aus § 3 ZPO, § 63 Abs. 2 GKG.

  
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 14.10.2010

gez.

  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle